

Anlage 1**Nebenbestimmungen zur Entscheidung Az.: 33.16-05120-5148-14507/2019**

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen und der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Unterlagen unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen auszuführen:

1. Nebenbestimmungen zu bergrechtlichen Belangen

- 1.1 Die planfestgestellten Grenzen der Abbau- und Betriebsflächen sowie der zugelassenen Verfüllungsflächen dürfen nicht überschritten werden.
- 1.2 Die Standsicherheit sämtlicher Böschungen, u. a. der durch die Rückverspülung von Überschusssanden und im Zuge der Verkippung entstehenden Böschungen, ist jeder Zeit durch die Antragstellerin zu gewährleisten. Das LAGB behält sich vor, auf Verlangen entsprechende Standsicherheitsnachweise vorlegen zu lassen.

2. Nebenbestimmungen zu naturschutzrechtlichen Belangen

- 2.1 Für jede einzelne vorgesehene Kompensationsmaßnahme des landschaftspflegerischen Begleitplans ist soweit noch nicht erfolgt jeweils ein detailliertes Maßnahmenblatt aufzustellen. Hierin sind detaillierte und verbindliche Angaben zum Realisierungstermin (Beginn und Dauer) und zu den erforderlichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (Art, Umfang, zeitlicher Ablauf, langfristige Sicherung) für jede einzelne Kompensationsmaßnahme zu machen. Die Maßnahmeblätter sind dem LAGB innerhalb von 2 Monaten nach Zulassung der Entscheidung in 4-facher Ausfertigung zu übersenden.
- 2.2 Die einzelnen Kompensationsmaßnahmen sind im Meldebogen „Eingriffsregelung, Teil 1“ einzutragen und der Genehmigungsbehörde, hier das LAGB, innerhalb von 2 Monaten nach Zulassung der Entscheidung zu übersenden.
- 2.3 Die Umsetzung der einzelnen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde örtlich und zeitlich zu konkretisieren. Von diesen Abstimmungen ist das LAGB im Zuge des Hauptbetriebsplanverfahrens schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 2.4 Die rechtliche Sicherung der Umsetzung der erforderlichen planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen ist entsprechend den Abbaufortschritten im Hauptbetriebsplan nachzuweisen.
- 2.5 Die innerhalb des Geltungsbereichs des jeweiligen Hauptbetriebsplans geplanten und bereits realisierten Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen sind in den jeweiligen Hauptbetriebsplänen darzustellen.
- 2.6 Die im Kapitel 4.2.2 des Antrags auf Planänderung vom 30.08.2018 dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind im Zuge der Vorhabensrealisierung zu berücksichtigen.

- tigen und abbaubegleitend umzusetzen.
- 2.7 Die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Die Realisierung der einzelnen Maßnahmen ist zu dokumentieren und in Form eines Berichts als Anlage zum Hauptbetriebsplan der Genehmigungsbehörde in 3-facher Ausfertigung zu übergeben.
- 2.8 Für Bepflanzungen sind grundsätzlich nur standortgerechte Pflanzen aus autochthoner (gebietsheimischer) Herkunft zu verwenden. Die Herkunft der Pflanzen ist im Rahmen der Darstellung der geplanten und bereits realisierten Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen in den jeweiligen Hauptbetriebsplänen nachzuweisen. Das Einsetzen der Pflanzware hat den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen zu entsprechen. Die detaillierten Artenlisten für sämtliche Anpflanzungen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Eingegangene Anpflanzungen sind durch neue zu ersetzen, welche ebenfalls nach Sortiment, Standort und Verteilung abzustimmen sind.
- 2.9 Die Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist parallel zum laufenden Gewinnungsbetrieb auszuführen und spätestens bis zum 30. September des dritten auf das Jahr der Einstellung der Gewinnungstätigkeit folgenden Jahres abzuschließen.
- 2.10 Für Pflanz- und Vegetationsarbeiten sind mindestens eine einjährige Fertigstellungs- und daran anschließend mindestens eine dreijährige Entwicklungspflege zu gewährleisten. Nicht angewachsene und eingegangene Pflanzen sind unaufgefordert zu ersetzen.
- 2.11 Abraumarbeiten sind zur Vermeidung von Gelegeverlusten brütender Vögel nach Möglichkeit außerhalb der Brut- und Setzzeit (März bis August = Vogelbrutzeit) zwischen August und März durchzuführen. Andernfalls sind unmittelbar vor Aufnahme der Maßnahmen zur Abbaufeldfreimachung die jeweils betroffenen Vegetationsflächen einer Kontrolle auf von Vögeln aktuell zur Brut oder Jungenaufzucht genutzte Fortpflanzungsstätten zu unterziehen. Die Ergebnisse der Kontrolle sind vor rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Sollten Gelege in den betroffenen Flächen festgestellt werden, sind die Arbeiten zur Beseitigung der Vegetationsdecke bis zum Ende der Brut- und Aufzuchtzeiten zu verschieben. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen.
- 2.12 Die Beseitigung der Vegetationsschicht einschließlich Ackerflächen hat nach Möglichkeit im Zeitraum von November bis Februar zu erfolgen. Andernfalls sind die in der Nebenbestimmung 2.11 verfüigten Maßnahmen zu berücksichtigen.
- 2.13 Bei Fäll- und Rodungsarbeiten ist nach Möglichkeit der Brutzeitraum vom 01. März bis 30. September zu beachten. Andernfalls sind die in Nebenbestimmung 2.11 verfüigten Maßnahmen zu berücksichtigen.

- 2.14 Die bestehende Halbinsel im Bereich der Grenze der Flurstücke 212 und 213 in der Gemarkung Parey, Flur 3 ist als Insel zu belassen.

3. Nebenbestimmungen zu wasserrechtlichen Belangen

- 3.1 Das Grundwassermonitoring ist kontinuierlich fortzuführen.
- 3.2 Die Zerstörung von Grundwassermessstellen ist dem LAGB umgehend anzuzeigen. Zerstörte Grundwassermessstellen sind in Abstimmung mit dem LAGB, dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft und der unteren Wasserbehörde des Landkreises umgehend zu ersetzen.
- 3.3 Die Bohr- und Ausbauprotokolle der Grundwassermessstellen sowie die Unterlagen der Einmessung nach Lage und Höhe sind dem LAGB unaufgefordert und unverzüglich zu übergeben.
- 3.4 In den neu errichteten Grundwassermessstellen sind alle abgestimmten Parameter zu analysieren, anschließend sind die neuen Grundwassermessstellen entsprechend dem bestehenden Monitoring zu untersuchen.
- 3.5 Grundwassermessstellen und Lattenpegel sind markscheiderisch einzumessen und im bergmännischen Risswerk darzustellen.
- 3.6 Zur Gestaltung der Uferbereiche und Flachwasserzonen der Seen dürfen nur die im Rahmen des Kiesabbaus anfallenden unbelasteten systeminternen Abraummassen verwendet werden.
- 3.7 Humoser Oberboden darf nicht unterhalb des erwarteten Grundwasserspiegels und in dem vom Wellenschlag beeinflussten Bereich eingebaut werden.
- 3.8 Die Rückverspülung und Herstellung von Spül- und Kippflächen darf nicht über das ursprüngliche (vorbergbauliche) Geländeniveau hinaus erfolgen.
- 3.9 Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung ist hinsichtlich der Linienführung der Uferbereiche und Bauweise der entstehenden Tagebaugewässer ein naturnaher Ausbauzustand anzustreben. Scharfe Winkel und lange Geraden sind bei der Ausbildung der Uferlinien zu vermeiden. Dabei sind das Landschaftsbild und der Erholungswert der entstehenden Gewässerlandschaft sowie die Erhaltung und Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens der entstehenden Seen zu berücksichtigen.
- 3.10 Die Sohle der Abgrabungsgewässer darf nicht durch die Einlagerung von standortfremden Stoffen erhöht werden.
- 3.11 Die Antragstellerin hat durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass während des Transportes des geförderten Kiesmaterials zur Kieswäsche und durch die Einleitung der Trübe aus der Kieswäsche und der Überschusssande in die Kiesseen keine negativen Auswirkungen auf die Gewässergüte zu besorgen sind.
- 3.12 Durch Eigenkontrollen festgestellte Unregelmäßigkeiten bzw. einer Abweichung von den normalen Verhältnissen hinsichtlich Wasserförderung, Wasserspiegelständen

- und Grundwasserbeschaffenheit sowie das Austreten wassergefährdender Stoffe in nicht unbedeutenden Mengen sind dem LAGB und der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 3.13 Den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde ist im Zuge der Gewässeraufsicht der Zugang zu den Anlagen jederzeit zu ermöglichen.
- 3.14 Die limnologischen Eigenschaften des Kieseesees sind jährlich zu untersuchen. Im Falle dass starke Abweichungen von der prognostizierten Beschaffenheit des Kieseesees festgestellt werden, sind die Ursachen dafür zu ermitteln und eine Neubewertung vorzunehmen.
- 3.15 Zur Kontrolle der Beschaffenheitsentwicklung des Kieseesees sind dem LAGB beginnend mit dem Jahr 2020 alle drei Jahre auf der Grundlage des jährlich durchzuführenden Grund- und Oberflächenwassermonitorings bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres ein Gewässergütebericht in 4-facher Ausfertigung mit Aussagen zur Kolmatation und deren Auswirkungen auf den Grundwasserstand, den limnologischen Zustand des Abgrabungsgewässers und der Ökologie des Gewässers sowie einer Bewertung der Wasserbeschaffenheit und der Wasserdynamik vorzulegen.
- 3.16 Das LAGB behält sich vor, nach Prüfung der Auswertungsergebnisse von je zwei Untersuchungsperioden im Zuge des Betriebsplanzulassungsverfahrens über eine Veränderung des Untersuchungsprogramms (Messzyklen und Parameter) zu entscheiden.
- 3.17 Die Anordnung von Maßnahmen zur Vermeidung von Eutrophierungen der Gewässer durch schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen und biologischen Beschaffenheit des Wassers bleibt vorbehalten.
- 3.18 Eine schnelle Erreichbarkeit der Deichanlagen für Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen sind ständig zu gewährleisten.
- 3.19 Die Ausbauparameter und die Erreichbarkeit des Deichverteidigungsweges und der Entwässerungsgräben sind in Absprache mit dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Genthin, der Gemeinde Parey und dem Unterhaltungsverband Stremme/Fiener Bruch festzulegen. Die Ergebnisse der Abstimmungen sind dem LAGB unaufgefordert zeitnah schriftlich bekannt zu geben.
- 4. Nebenbestimmungen zu denkmalschutzrechtlichen Belangen**
- 4.1 Da begründete Anhaltspunkte bestehen, dass im Bereich der Erweiterungsfläche über die bekannten Funde hinausgehend Kulturdenkmale entdeckt werden könnten, sind rechtzeitig vor Aufnahme von Erd- und Bauarbeiten diese der unteren Denkmalschutzbehörde bzw. dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) anzuzeigen und die erforderlichen Maßnahmen abzustimmen. In Abstimmung mit der denkmalschutzrechtlichen Fachbehörde sind ggf. Suchschnitte anzulegen, um archäologische Befunde feststellen, dokumentieren und sichern zu können. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt im Rahmen der Zumutbarkeit die Antrag-

stellerin.

- 4.2 Sollten im Rahmen von Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde festgestellt werden, in deren Ergebnis ein Kulturdenkmal entdeckt wird, das durch die bergbaulichen Arbeiten zerstört werden würde, behält sich das LAGB vor, die in dieser Entscheidung über die Planänderung unter Punkt 2.3 erteilten denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA zu widerrufen bzw. diese nachträglich mit weiteren Auflagen insbesondere im Hinblick auf die Dokumentation und die damit verbundenen Kosten zu versehen.
- 4.3 Der Beginn der archäologischen Grabungs- und Dokumentationstätigkeit ist unverzüglich dem LDA und der genehmigenden Behörde, mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten, schriftlich anzuzeigen (entfällt bei Durchführung der Dokumentation durch das LDA).
- 4.4 Die Dokumentation ist nach den aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchzuführen.
- 4.5 Die Dokumentation und die Anfertigung des Grabungsberichtes sind durch eine fachlich geeignete Person durchzuführen.
- 4.6 Die mit der Dokumentation und Anfertigung des Grabungsberichtes beauftragte Person ist gemäß § 15 Abs. 3 DenkmSchG LSA der genehmigenden Behörde vor Baubeginn namentlich bekannt zu geben.
- 4.7 Die zwischen Antragstellerin und LDA getroffenen Einzelvereinbarungen zur Überwachung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde ist der genehmigenden Behörde, hier dem LAGB, in Kopie vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.
- 4.8 Über die Ergebnisse der Überwachung der Erdarbeiten und der Dokumentation archäologischer Funde und Befunde ist dem LDA und der genehmigenden Behörde und der unteren Denkmalschutzbehörde ein Kurzbericht zeitnah zu überreichen.
- 4.9 Den Mitarbeitern des LDA, deren Beauftragten sowie den Mitarbeitern der unteren Denkmalschutzbehörde ist die Möglichkeit die Grabungs- und Dokumentationsarbeiten begleitend zu kontrollieren und denkmalfachlich zu begutachten einzuräumen.
- 4.10 Den Mitarbeitern des LDA oder fachlich geeigneten Personen ist eine regelmäßige Begutachtung der gewonnenen Kiese und Kiessande zu ermöglichen.

5. Nebenbestimmungen zu immissionsschutzrechtlichen Belangen

- 5.1 Das LAGB behält sich insoweit vor, die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte an den benannten Messorten anhand von Messungen an einer nach § 26 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.
- 5.2 Bei der Aufgabe, Verladung oder Verkipfung von staubendem Material sind geeignete Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von Staubemissionen zu treffen.

Verwehungen von feinkörnigen Bestandteilen außerhalb des Tagebaus sind grundsätzlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

6. Nebenbestimmungen zu landwirtschaftlichen Belangen

- 6.1 Die zum Abbau vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind so lange wie möglich in landwirtschaftlicher Nutzung zu belassen, d. h. im Vorfeld ist nur so viel Oberboden zu beräumen, wie für den Abbaufortschritt unbedingt benötigt wird.
- 6.2 Die landwirtschaftlichen Betriebe sind über den ggf. auch nur vorübergehenden Flächenentzug frühzeitig bezüglich Dauer und Zeitpunkt zu informieren, damit Sanktionen hinsichtlich der Agrarförderung verhindert werden können und die Landwirte über die Verwendung der Zahlungsansprüche rechtzeitig entscheiden können.
- 6.3 Die ungehinderte Zuwegung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist ständig zu gewährleisten. Beeinträchtigungen der Erschließung angrenzender Grundstücke sind zu vermeiden. Sofern durch die bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen Zerschneidungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes erforderlich werden, sind in vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Pächtern Ersatzlösungen anzubieten und zu realisieren. Für zu beseitigende Wege im Vorhabensbereich ist vorher Ersatz zu leisten.
- 6.4 Beschädigte Wirtschaftswege, Dränagen oder Meliorationsgraben sind durch den Verursacher ordnungsgemäß wiederherzustellen soweit dies technologisch möglich und notwendig ist.
- 6.5 Bauliche Maßnahmen an bzw. im Bereich von ländlichen Wegen sind vier Wochen vor Baubeginn mit dem zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte abzustimmen.

7. Nebenbestimmungen zu infrastrukturellen Belangen

- 7.1 Vor Beginn der Abbauarbeiten ist der Leitungsbestand der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung abzufragen.